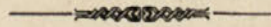


Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.



Jahrgang 1910.

XXVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. Dezember 1910.

35.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 29. November 1910, Zl. VIII — 653/1 — 10,

betreffend die Abänderung des § 14 des Statutes der Landes-Hypothekar-
Kreditanstalt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliefung vom
6. November 1910 folgende vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
in der Sitzung vom 20. Jänner 1910 beschlossene neue Fassung des § 14 des Statutes
der Landes-Hypothekar-Kreditanstalt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca allergnädigst
zu genehmigen geruht:

§ 14.

Der Zinsfuß der Pfandbriefe muß jederzeit dem Zinsfuße des hiefür gewährten
Darlehens gleich sein.

Die Höhe des Zinsfußes wird von dem Landtage von Görz und Gradisca festgesetzt.

Zu einer Zeit, in der der Landtag nicht fungiert, kann der Landesauschuß, wenn die
Umstände es rätlich erscheinen lassen und die Vorkehrung als unaufschiebbar angesehen wird,
eine Änderung des Zinsfußes beschließen; zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch

